

Anlage 4

Anmerkungen und vorläufige Position des Paritätischen unter Bezugnahme auf die Beratungsvorlage des BMAS für die Sitzung am 9. September 2014 zur Unabhängigen Beratung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz

Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und von Leistungsberechtigten ist mehr als reine Informationsvermittlung. Dazu gehören zum Beispiel Informationen über rechtliche Grundlagen, Unterstützungsleistungen, Behinderungen und den damit verbundenen medizinischen, psychischen, rechtlichen oder sozialen Problemlagen. Beratung und Unterstützung konzentrieren sich auf Faktoren, die im Kontext der individuellen Teilhabe und Rehabilitation in der Selbstversorgung, in der Familie, im häuslichen Umfeld, im Arbeitsleben und in der Freizeitgestaltung von Bedeutung sind. Schon heute lässt sich ein Defizit in der Beratung feststellen, da diese bisher keinen Leistungsbestandteil in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung darstellt. Der Gesetzgeber hat bereits mit der Einführung des Persönlichen Budgets im SGB IX mit den Leistungen für Beratung und Unterstützung deutlich gemacht, dass Menschen mit Behinderung zur Erreichung der persönlichen Teilhabe- und Rehabilitationsziele und zur Umsetzung des Persönlichen Budgets durchaus Beratung und Unterstützung benötigen können und hierfür Leistungen von den Rehabilitationsträgern zu übernehmen sind.

Bezogen auf die geplanten weitreichenden Veränderungen, die sich nicht nur auf die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen beziehen, werden nach Auffassung des Paritätischen Beratungsleistungen notwendig sein, die mit den Beratungsleistungen des Persönlichen Budget vergleichbar sind.

Der Paritätische kann keine der vom BMAS vorgeschlagenen Optionen uneingeschränkt befürworten. Deshalb werden im Folgenden die Anforderungen an Beratung aus Sicht des Paritätischen ausgeführt.

Der Anspruch auf eine umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung ist bereits heute in § 11 SGB XII verankert. Er bildet die Grundlage für eine Gleichberechtigung und Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten bei der Hilfeplanung und Leistungsgewährung. Dies setzt voraus, dass die Anbieter von Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausschließlich Partei für den Betroffenen trägerunabhängig ergreifen. Für den Menschen mit Behinderung bedeutet das, dass die Angebote frei wählbar sein müssen. Ferner müssen die Angebote kompetent, kontinuierlich, unentgeltlich und zugänglich sein und die Beratung in einer für den Menschen mit Behinderung entsprechenden Kommunikationsform erfolgen, z. B. in verständlicher Sprache oder Gebärdensprache. Sinnvoll sind die aktive Förderung und der Ausbau von Strukturen der Peer-Beratung (Beratung durch andere betroffene Menschen) oder der Beratungsausbildung (z. B. experienced involvement) für Leistungsberechtigte.

Allerdings sind für die Beratung Qualitätskriterien zu entwickeln und diese verbindlich zu normieren, um die Qualität der Beratung zugunsten der zu beratenden Person sicherzustellen. Die Leistungserbringung könnte beispielsweise durch anerkannte Beratungsstellen erfolgen, unabhängig davon, ob die Struktur eine Peer-, Träger- oder Anbieterberatung darstellt. Für diese ist eine Förderung und Entwicklung sowie finanzielle Ausstattung von Beratungsangeboten sicherzustellen.

Der Paritätische fordert die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine anwaltliche, kontinuierliche, pluralistische, kompetente und unentgeltliche Beratung und eine für den Menschen mit Behinderung angemessene Form der Kommunikation gewährleisten. Der Leistungsberechtigte muss sowohl das Beratungsangebot im Rahmen einer vielfältigen und pluralistischen Beratungslandschaft als auch eine Person des Vertrauens zu seiner Unterstützung frei wählen können.

Dazu ist die Beratungsleistung als individueller Rechtsanspruch im neuen Bundes-
teilhabegesetz zu verankern.

Berlin, den 29.09.2014

Ansprechpartnerin

Claudia Zinke, Referentin Behinderten- und Psychiatriepolitik (behindertenhilfe@paritaet.org)